

Satzung des Reitvereins Siedlerhof 2003 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Reitverein Siedlerhof 2003 e.V.** und hat seinen Sitz in Michendorf, Ortsteil Langerwisch. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer VR 2514 P eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Reiten besonders im Rahmen des Breitensports, durch die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen im Reitsport und durch Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimm- und wahlberechtigt sind nur natürliche Personen.

Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Kalenderjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. Dezember **schriftlich kündigt** (Austritt). Beiträge werden nicht erstattet.

Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und Beschlüsse verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es seiner Beitragspflicht bis zum 31.01. des Mitgliedsjahres nicht nachkommt. Einer Mahnung bedarf es nicht. Eine Teilnahme am Reitunterricht ist in der Zeit des säumigen Beitrags nicht möglich.

§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Beiträge sind bis 31.12. des Vorjahres zu bezahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise durch den Vorstand bestimmt.

§ 4 Mitgliederversammlung

Im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird durch Aushang an folgenden Stellen auf dem Reiterhof bekannt gegeben: Informationstafeln an der Stirnseite des Stalles, in der Sattelkammer und in der Futterkammer. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge und Aufnahmegelder
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen natürliche Personen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6 Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:
der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Kassenwart.

Dem Vorstand können weiterhin angehören:
der Jugendsprecher,
der Vertreter der Freizeitreiter,
der Schriftführer.

Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt: im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Tätigkeiten des Vorstands sowie der Trainer und Übungsleiter im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart Liquidatoren; je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Pflichten verbleibende Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., verbunden mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich dem Reitsport zu gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

A handwritten signature in blue ink, followed by the date '19.06.2021' written in the same ink.

Ort, Datum

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by the name 'B. Försch'.

Unterschrift